

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuers gem. § 17
i.V.m. § 15 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der
Samtgemeinde Bevern**

Anschrift der Behörde: Samtgemeinde Bevern Ordnungsamt Angerstr. 13A 37639 Bevern		Eingangsstempel der Behörde:	
Antragsteller/in Name: Vorname: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort: Telefon: E-Mail:		Abbrennort des Feuers siehe Antragsteller/in abweichender Ort Name: Vorname: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort: Telefon:	
verantwortlich Antragsteller/in andere Person Name: Vorname: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort: Telefon:		nähere Angaben zum Abbrennort (z.B. Hof, Garten, Wiese o.ä.) Flurstück: Gemarkung:	
Art des Feuers Brauchtumsfeuer Lagerfeuer Feuerschale/Feuerkorb Kartoffelbratfeuer			
Größe des Feuers Durchmesser: cm Höhe (aufgeschichtet): cm			
Datum des Feuers:			
Abbrenndauer des Feuers: von Uhr bis Uhr			
Anlass:			
Auf dem Grundstück befindet sich ein: Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Scheune Stall Sonstiges			
Zustimmung des Grundstückseigentümers (nur falls abweichend vom Antragsteller/in): Name: Vorname: Straße/Hausnr.: PLZ/Ort: Datum, Unterschrift:			
Erklärung des/der Antragsteller/in: <ul style="list-style-type: none"> • Ich trage als Antragsteller/in die Verantwortung für das Feuer. • Ich halte ausreichend Löschmittel bereit und beachte einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien/Gebäuden. • Sollten durch einen Brand Feuerwehreinsatzkosten entstehen, werde ich diese übernehmen, sofern der Einsatz durch mein Verhalten verschuldet ist oder dieser grundlos, vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. • Ich werde nur trockenes, unbehandeltes Holz verwenden. • Mir ist bekannt, dass die Genehmigung an die Rettungsleitstelle, die Polizeiinspektion und den Gemeindebrandmeister weitergeleitet wird. • Mir ist bewusst, dass die örtliche Feuerwehr, die Polizei, sowie das Ordnungsamt der Samtgemeinde Bevern Kontrollen zur durchführen kann. Ich werde diesen Zugang zur Feuerstelle gewähren. 			
Datum, Unterschrift Antragsteller/in:			

Merkblatt zum Antrag auf Durchführung eines Feuers

1. Zur Verminderung des Kohlendioxid-Ausstoßes werden Brauchtums-, Lager oder andere Traditionsfeuer nur im Zusammenhang mit Heimat-, Volks- oder Vereins- bzw. Firmenfesten oder –jubiläen genehmigt.
2. Bürger, die aus privaten Gründen (z.B. Geburtstag, Hochzeits-, Privatfeier o.ä.) ein Feuer abbrennen wollen, können dies nur in Form eines kleinen Feuers, d.h. geringer Umfang und Höhe des Feuers.

Folgendes ist zu berücksichtigen, bzw. einzuhalten:

- Die Durchführung der im Antragsformular genannten Feuer ist 3 Werktage vor dem Abbrenndatum schriftlich bei der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern einzureichen.
- Die Zustimmung/Genehmigung des Antrages wird schriftlich vom Ordnungsamt der Samtgemeinde Bevern erteilt.
- Die Rettungsleitstelle Hameln, die Polizeiinspektion Holzminden, sowie der Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Bevern wird durch die Genehmigungsbehörde über Termin, Ort und Art des Feuers vorab in Kenntnis gesetzt.
- Die Bereitstellung von Wasser und Löschgeräten, sowie die Sicherung der Brandstelle nach der Durchführung mit Sand oder Wasser muss gewährleistet sein.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
- Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten. Die Verbrennungsstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu überwachen.
- Das Abbrennen des Feuers ist verboten
 1. Bei langanhaltender, trockener Witterung
 2. Bei starkem Wind
 3. Auf moorigem Untergrund
 4. In Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten
- **Es darf kein Abfall verbrannt werden!** Nur die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Holz ist erlaubt. Das Abbrennen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist **grundsätzlich untersagt**. Ausnahmen kann nur die „Untere Abfallbehörde“ (Landkreis Holzminden, Bereich Umwelt- und Naturschutz, Bgm.-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden) erteilen.
- Eine Gefährdung benachbarter Grundstücke oder eine Belästigung dieser Bürger durch Rauch oder Lärm ist zu vermeiden.
- Die Einwilligung des Eigentümers, auf dessen Grund und Boden das Feuer abgebrannt werden soll, ist vom Veranstalter/Antragsteller vorher einzuholen.
- Ohne Antrag und entsprechende Genehmigung sind offene Feuer außerhalb befestigter Feuerstätten (wie z.B. aus Stein befestigte Feuerstelle, Feuerschale, Feuerkorb) nicht gestattet.

Samtgemeinde Bevern
Ordnungsamt
Angerstr. 13 A
37639 Bevern